

Fit for 55 und Green Deal



3 CBAM: neue Studie zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus

Das sind laut Umweltbundesamt aktuell Herausforderungen und Folgen für Unternehmen und Handel.

4 EUDR-Rollen neu definiert

Neue Infografiken erklären die EUDR-Rollen übersichtlich und praxisnah – speziell für Trader und betroffene Unternehmen.

TOP-THEMA

5 Öko-Design-Verordnung (ESPR) bei der Importzollabwicklung

Ab Juli 2026 gleicht der Zoll Daten über CERTEX ab, wenn es für Ihre Ware bereits eine ESPR-Einzelverordnung gibt.

12 PPWR-Verordnung tritt im August in Kraft

Mit der neuen PPWR-Verordnung kommen umfassende Vorgaben für Verpackungen und Nachhaltigkeit auf Sie zu.

EDITORIAL



Svenja Sausen

ist Dipl.-Finanzwirtin (FH) und arbeitet seit 2003 im Bereich Zoll & Außenwirtschaft. Sie verfügt über langjährige Praxiserfahrung aus Zollverwaltung, Expresslogistik und Industrie, die sie sowohl in Fachartikeln als auch in Schulungen weitergibt. Seit Anfang 2025 entwickelt und produziert sie digitale Schulungen bei der PASANI Academy.

Fit for 55 hat nichts mit Vorruhestand zu tun

Liebe Leserin, lieber Leser,

sehen Sie auch schon die Rente herbei? Nicht verwunderlich bei all den Vorschriften, die wir im Bereich Außenwirtschaftsrecht beachten müssen. Längst beschränkt sich der Aufgabenbereich eines Zollverantwortlichen nicht mehr auf den Kernbereich Zoll – eine Vielzahl von Rechtsgebieten läuft mit. Das gilt auch für den Green Deal und „Fit for 55“, hinter denen sich EU-Gesetzespakete zu Klima und Nachhaltigkeit verbergen.

Unsere Sonderausgabe gibt Ihnen einen Einblick in die Themen, die früher oder später auch bei Ihnen auf dem Tisch landen, wie CBAM, EPR und PPWR. Nicht weil Sie im Unternehmen für die Einhaltung der Klimaziele und der Nachhaltigkeit zuständig sind, sondern weil diese Gesetze verlangen, dass auch gewisse Informationen in Zolldaten gemeldet werden.

Fehlen Ihnen bei Erstellen der Zolldaten diese verlangten Informationen, sind Sie plötzlich der Flaschenhals und die Ware steht. Um Ihnen das zu ersparen, erfahren Sie in unserer Ausgabe, welche Informationen aus den Klima- und Nachhaltigkeitsgesetzen Sie intern einfordern müssen.

Ich wünsche Ihnen eine gute Lektüre.

Herzlichst Ihre

Svenja Sausen
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS

NEWS 3

- ☐ CBAM: Umweltbundesamt veröffentlicht Studie zu CBAM

NEWS 4

- ☐ EUDR-Rollen klarer definiert: neue EU-Infografiken zu Operator/Trader

TOP-THEMA 5

- ☐ Öko-Design goes Zoll: Was Sie jetzt über die Öko-Design-Verordnung (ESPR) wissen müssen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Praxis-Arbeitshilfe EUDR: erste Betroffenheits- und Risikoanalyse für Ihr KMU

LESERFRAGEN 9

- ☐ Gilt für uns die Lizenzpflicht für Verpackungen in der PPWR-Verordnung?
- ☐ Die EU-Plattform DIWASS (Digital Waste Shipment System) ist nicht betriebsbereit – und nun?

GASTBEITRAG 10

- ☐ EUDR 2026: Warum plötzlich weit mehr Unternehmen betroffen sind als gedacht

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Die neue PPWR-VO tritt am 12.8.2026 in Kraft
- ☐ Änderungen bei der Anmeldung von Lizenzen für ODS/F-GAS in Zolldaten

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.

NEWS

Neuer CBAM-Bericht: Das sind die wichtigsten Erkenntnisse zum CO₂-Grenzausgleichmechanismus (CBAM)

Der Bericht des Umweltbundesamtes „Ermittlung von Möglichkeiten zum Nachweis der Herkunft eines Produkts aus einer bestimmten Anlage“ ist als Unterstützung für Unternehmen gedacht. Das zentrale Problem bei CBAM ist nämlich, dass Importeure den Ursprung und die tatsächlichen Treibhausgasemissionen der Produktionsanlage nachweisen müssen, aber viele Lieferanten keine verifizierten, belastbaren Daten liefern können. Können Sie mit Standardwerten arbeiten? Dadurch werden deutlich höhere Emissionen angesetzt und Importe massiv verteuert.

CBAM: Herkunft und Emissionen sicher nachweisen

Einer der zentralen Fragen bei den CBAM-Pflichten: Wie können Sie den Ursprung eines Produkts eindeutig einer bestimmten Produktionsanlage zuordnen?

Der Bericht des Umweltbundesamtes zeigt nun, wie schwierig es ist, bei CBAM-Importen sowohl die Herkunft als auch die Treibhausgasemissionen zuverlässig zu verifizieren. Sie bewertet verfügbare Dokumentationen, beschreibt typische Prüfprobleme und schlägt praxisnahe Lösungen vor.

Was macht die Herkunftsangabe in der Praxis so schwierig?

Gründe hierfür sind komplexe Lieferketten, fehlende Transparenz bei Vorlieferanten, unterschiedliche Dokumentationsstandards sowie die Risiken von Vermischung und Umladung (Transshipment). Diese Probleme stellen sich immer wieder bei der Ursprungs- oder Herkunftsbestimmung in internationalen Lieferketten. Den kompletten Bericht können Sie hier herunterladen: <https://bit.ly/3PnnXEa>

Für den Herkunftsnachweis identifiziert der Bericht 2 Dokumentgruppen:

- 🌐 Handels- und Zolldokumente (z. B. Ursprungszeugnisse)
- 🌐 Geschäftsdokumente (z. B. Produktionsprotokolle, Lieferscheine)

Da kein einzelnes Dokument vollständig belastbar ist, empfiehlt der Bericht eine Kombination mehrerer Nachweise, ergänzt durch systembasierte Verifizierungen wie ERP-Abgleiche, Querverweise und digitale Fernprüfungen. Analysieren Sie diese Dokumente nach folgenden Kriterien:

- 🌐 Abdeckung
- 🌐 Genauigkeit
- 🌐 Manipulationssicherheit
- 🌐 Zuverlässigkeit

Ziel ist es, ein möglichst konsistentes und prüfsicheres Gesamtbild der Lieferkette zu erhalten. Nur durch die Kombination verschiedener Datenquellen lassen sich Lücken in der Nachweis-

führung schließen. Besonders wichtig ist dabei die Plausibilitätsprüfung über mehrere Ebenen hinweg.

CBAM-VERIFIZIERUNG

Für eine belastbare CBAM-Verifizierung braucht es eine solide Dokumentation, IT-gestützte Prüfmechanismen sowie sektorspezifische Ansätze für komplexe Produkte.

Im Bericht finden Sie Vorschläge, um die Herkunft und die anlagenbezogenen Emissionen zu prüfen, darunter:

1. systembasierte Verifizierung (ERP-Abgleich, digitale Datenketten)
2. standardisierte Vorlagen zur Vereinheitlichung der Nachweise
3. mehrstufige Dokumentenkombination, da kein einzelnes Dokument vollständig belastbar ist
4. Verifizierungsherausforderungen bei komplexen Produkten

Untersucht wurden 4 CBAM-Sektoren – die Haupt-Aspekte sind:

- 🌐 Zement: Emissionen müssen sauber zwischen Klinkerherstellung und Mahlen getrennt werden.
- 🌐 Düngemittel: Viele Vorprodukte und geteilte Ressourcen erschweren die Emissionszuordnung.
- 🌐 Eisen und Stahl: Integrierte Prozesse und internationale Lieferketten machen die Prüfung komplex.
- 🌐 Aluminium: Diverse Schrottarten sind schwierig abzugrenzen.



FAZIT

Der Bericht des Umweltbundesamtes empfiehlt eine Kombination aus Lieferscheinen, ERP-Auszügen und direktem ERP-Zugriff beim Hersteller, wenn es möglich ist. Standardisierte Vorlagen sollen die Vergleichbarkeit verbessern und gleichzeitig die Qualität der Nachweise erhöhen.

Autorin: Birgit Susdorf

EUDR-Rollen klarer definiert: neue EU-Infografiken zu Operator/Trader

Die Europäische Kommission hat neue Infografiken veröffentlicht, welche die Rollen in der Lieferkette unter der EUDR genauer beschreiben. Die EU Deforestation Regulation Verordnung (EU) 2023/1115, kurz EUDR, ist die Entwaldungsverordnung. Unternehmen müssen nachweisen, dass bestimmte Rohstoffe (Holz, Kakao, Kaffee, Kautschuk, Palmöl, Soja, Rind) und daraus hergestellte Produkte nicht aus entwaldeten Flächen stammen.

EUDR: Bericht und Maßnahmenpaket zur Vereinfachung vorgestellt

Die Kommission hat Anfang Mai einen Bericht und ein Maßnahmenpaket vorgelegt, um die überarbeitete EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) zu vereinfachen und ihre Anwendung bis Jahresende vorzubereiten.

Ziel ist mehr Klarheit, Rechtssicherheit und Planbarkeit für Unternehmen, Mitgliedstaaten und Partnerländer.

Sie finden diese Informationen im Bericht EUDR-Lieferketten-Infografiken (4. Auflage) unter: <https://bit.ly/42RBKWO>

Wichtige Neuerungen und Erläuterungen

- 🌐 **Rollen-Definitionen:** Die Grafiken unterscheiden präziser zwischen Operator (in Verkehr bringen/Export) und Trader (Bereitstellung auf dem Markt), um die jeweiligen Sorgfaltspflichten (Due Diligence) zu verdeutlichen.
- 🌐 **Downstream Operator:** Eingeführt wurde eine spezifische Rolle für nachgelagerte Akteure (Downstream Operators), die Produkte innerhalb der EU weiterverarbeiten oder damit handeln.

ACHTUNG

Die Anwendung der EUDR wurde auf Ende 2026 verschoben. Nach Einschätzung der Kommission könnten die neuen Regeln die jährlichen Compliance-Kosten um rund drei Viertel senken. Für viele Unternehmen wäre das ein spürbarer Abbau administrativer Lasten. Wohlgemerkt ein Abbau von Kosten, die es bisher noch gar nicht gibt.

Rollen & Pflichten auf einen Blick

- 🌐 **Upstream Operator = Erst-in-Verkehr-Bringer:** Er bringt ein EUDR-relevantes Produkt zum ersten Mal auf den EU-Markt oder exportiert es. Es liegt noch keine Sorgfaltserklärung (Due Diligence Statement (DDS)) vor. Die Abgabe einer DDS ist erforderlich. Sie müssen genaue Geodaten der Produktionsflächen sammeln. Upstream Operators sind somit Produzenten, Plantagenbesitzer oder Importeure, die den „ersten Schritt“ auf den EU-Markt machen.
- 🌐 **Downstream Operator = Weiterverarbeiter:** kauft ein Produkt, für das bereits eine DDS vorliegt, und bringt es weiter in Verkehr. Hier ist keine eigene Sorgfaltserklärung nötig. Die Referenznummer muss erfasst und 5 Jahre aufbewahrt werden.
- 🌐 **Micro/Small Primary Operator (MSPO) = kleine Erzeuger:** kleines oder Einzelunternehmen in einem Niedrigrisikoland, das seine Produkte selbst erzeugt. Es sind keine Sorgfaltspflichterklärungen erforderlich, nur eine einmalige vereinfachte Erklärung.
- 🌐 **Trader = Händler:** Weder Upstream Operator noch Downstream Operator, er macht EUDR-relevante Produkte am Markt verfügbar. Für ihn gelten ähnliche Erleichterungen wie für Downstream Operator, jedoch keine eigene Due Diligence.



FAZIT

Die fortlaufenden Aktualisierungen zeigen, dass die EU die Umsetzung der EUDR dynamisch anpasst, um Unternehmen praktikable, klarere und effizientere Vorgaben für entwaldungsfreie Lieferketten zu bieten.

Autorin: Birgit Susdorf

IMPRESSUM VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Telefon: 0228 9550160, Fax: 0228 3696480 (Bei Rückfragen bitte Kundennummer angeben.) Internet: zollplusaussenhandel.org, E-Mail: redaktion@zollplusaussenhandel.de, Zeitungskennzahl: 23441; ISSN: 2192-9696, Vorstand: Richard Rentrop, Bonn, Herausgeber und redaktionell Verantwortlicher: Martin Grashoff, Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53095 Bonn, Chefredakteurin: Svenja Sausen, Augsburg, Co-Autoren: Kerstin Velhorst, Sittensen; Karsten Draek, Wuppertal, Produktmanagement: Julia Flinkerbusch, Bonn, Satz: Schmelzer Medien GmbH, Siegen, Druck: PFITZER GmbH & Co. KG, Benzstr. 39, 71272 Renningen. Dieses Produkt besteht aus FSC®-zertifiziertem Papier. Erscheinungsweise: 22 x pro Jahr, sowie jeweils ein digitaler Index pro Halbjahr. Alle Angaben in „Zoll + Außenhandel AKTUELL“ wurden mit äußerster Sorgfalt ermittelt und überprüft. Sie basieren jedoch auf der Richtigkeit uns erteilter Auskünfte und unterliegen Veränderungen. Eine Gewähr kann deshalb nicht übernommen werden. © 2026 by VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG: Bonn, Berlin, Bukarest, Jacksonville, Manchester, Warschau, Passau

TOP-THEMA

Öko-Design goes Zoll: Was Sie jetzt über die Öko-Design-Verordnung (ESPR) wissen müssen

Nachhaltigkeit wird in der EU immer wichtiger und die ESPR ist die nächste Stufe. Hinter dieser Abkürzung verbirgt sich die Öko-Design-Verordnung als zentrale Rechtsgrundlage für energie- und ressourcenschonende Produkte und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Die EU greift damit tief in Produktentwicklung, Dokumentation und Lieferkette ein. Auch der Zoll spielt seine Rolle und kontrolliert künftig formale Vorgaben für Importwaren. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen kompakten Überblick über die wichtigsten Punkte geben: Was sind die Kernziele der ESPR, welche Produkte sind als Nächstes betroffen und was ändert sich bereits ab 2026 bei der Zollabfertigung? Außerdem werfen wir einen Blick auf die konkreten Pflichten für die Hersteller.



Die Kernziele der Öko-Design-Verordnung

Die Öko-Design-Verordnung, kurz ESPR (Ecodesign for Sustainable Products Regulation, Verordnung (EU) 2024/1781), stammt aus dem Green Deal der EU. Der Green Deal ist ein umfassendes Maßnahmenpaket, das seit 2019 die ökologische Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in der EU steuert. Hauptziel ist es, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen und zugleich das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln. Die 3 Kernziele der ESPR sind:

- 1. Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft:** Die Vorgaben der ESPR fördern klimaneutrale und ressourceneffiziente Produktions- und Verbrauchsmuster durch Vorgaben zum Produktdesign.
- 2. Energie- und Ressourceneffizienz:** Energie- und Ressourcenverbrauch sollen erheblich reduziert werden.
- 3. Einheitliche Wettbewerbsbedingungen für den Marktzugang:** Die Voraussetzungen für den Marktzugang, also das Inverkehrbringen von Produkten, gilt gleichermaßen für EU-Hersteller und für Importeure.

Weitere Ziele der ESPR

- 🌐 Verbraucherschutz und die Möglichkeit zu fundierten Kaufentscheidungen
- 🌐 Verbot der Vernichtung unverkaufter Produkte
- 🌐 Steuerung der öffentlichen Beschaffung, z. B. durch Gewichtsvorgaben für Nachhaltigkeitsfaktoren
- 🌐 Stärkung der EU-Wettbewerbsfähigkeit
- 🌐 globale Wirkung auf Wertschöpfungsketten (EU als Vorreiter für Nachhaltigkeit)

Kernanforderungen an EU-Hersteller und Importeure

Die ESPR ist eine Grundlagenverordnung, das heißt, dass darin die grundlegenden Vorgaben zum Öko-Design festgehalten werden. Sie finden in der ESPR jedoch keine Vorgaben zu konkreten Produkten. Basierend auf der ESPR werden in den nächsten Jahren einzelne Rechtsverordnungen für bestimmte Produkte bzw. Produktgruppen veröffentlicht, in denen dann konkrete produktbezogene Vorgaben zu finden sind.



GUT ZU WISSEN

Die ESPR basiert auf Richtlinie 2009/125/EG und wird diese bis 2030 vollständig ablösen. Nach der Richtlinie erlassene Produktvorschriften gelten jeweils weiter, bis sie durch eine produktspezifische Verordnung nach ESPR-Standard ersetzt oder überarbeitet worden sind. Der entscheidende Unterschied ist der Geltungsbereich: Während die Richtlinie nur energieverbrauchsrelevante Produkte abdeckt, erweitert die ESPR das Produktspektrum enorm.

Die Kernanforderungen, die über die Einzelverordnungen auf die EU-Hersteller und Importeure zukommen werden, finden sich bereits in der ESPR:

- 🌐 Produktdesign und Konformität
- 🌐 Dokumentation, Kennzeichnung, digitaler Produktpass
- 🌐 laufende Qualitätssicherung für Serienproduktion
- 🌐 Kooperation mit Behörden und Meldepflichten bei Nichtkonformität

Arbeitsplan 2025–2030: Diese Produkte sind betroffen

Die EU-Kommission hat im April 2025 einen Arbeitsplan zur Ausarbeitung der produktbezogenen Verordnungen nach ESPR veröffentlicht (<https://shorturl.at/JyfqX>), um der Wirtschaft gegenüber Transparenz zu schaffen. Im Arbeitsplan ist neben

den neuen Öko-Design-Anforderungen der ESPR auch die Energieverbrauchskennzeichnung enthalten (Verordnung (EU) 2017/1369). Die Festlegung der mit Priorität zu regelnden Produkte basiert auf technischen Analysen und einem umfassenden öffentlichen Konsultationsprozess, bei dem sowohl Interessens-träger als auch die Mitgliedstaaten selbst befragt worden sind.

 ARBEITSPLAN 2025–2030		
Produkte/Produktgruppen	Status	Zeitplan
- Textilien und Bekleidung - Möbel und Matratzen - Reifen	neu im Arbeitsplan 2025–2030	2027–2029
- Eisen und Stahl (Zwischenprodukte) - Aluminium (Zwischenprodukte)	neu im Arbeitsplan 2025–2030	2026–2027
- Niedertemperaturstrahler, Einzelraumheizgeräte, Lichtquellen und separate Betriebsgeräte - Displays, Mobiltelefone und Tablets - Ladestationen für Elektrofahrzeuge - Haushaltsgeräte (Geschirrspüler, Waschmaschinen und Trockner, Kühl- und Gefrierschränke) und gewerbliche Varianten davon - Elektromotoren und Drehzahlregelungen - Schweißgeräte	Übernahme aus Arbeitsplan 2022–2024	2026–2030
- Waschmittel, Anstrichmittel, Schmierstoffe - Schuhe - Chemikalien inklusive Polymere und Kunststoffe	zurückgestellt bis zur Überprüfung 2028	ab 2028
Zement	gesetzliche Pflicht	2028–2030
Produktübergreifende Anforderungen: - Reparierbarkeit inklusive Reparierbarkeitswert - Rezyklatanteil und Recyclingfähigkeit von Elektro-/Elektronikgeräten (inkl. IKT)	neu im Arbeitsplan 2025–2030	2027–2029

Ein Einblick in die ESPR-Pflichten für Hersteller (Art. 27)

Herstellerpflicht 1: Produktdesign und Produktion (Abs. 1 Buchstabe a)

Das Fundament aller Herstellerpflichten ist die Verpflichtung, Produkte von Anfang an konform zu entwerfen und herzustellen. Produkte müssen die Leistungsanforderungen der jeweils anwendbaren Produktverordnung erfüllen, also konkrete Vorgaben etwa zu Langlebigkeit, Reparierbarkeit, Rezyklatanteilen, Energieverbrauch oder Schadstoffgehalt.

Herstellerpflicht 2: Konformitätsbewertung, technische Unterlagen und Kennzeichnung (Abs. 2 und 3)

Vor dem Inverkehrbringen muss der Hersteller das jeweils vorgeschriebene Konformitäts-Bewertungsverfahren durchführen (lassen). Bei positivem Ergebnis wird eine EU-Konformitätserklärung ausgestellt und die CE-Kennzeichnung am Produkt angebracht. Die zugehörigen technischen Unterlagen und die Erklärung muss der Hersteller 10 Jahre lang aufbewahren.

Herstellerpflicht 3: digitaler Produktpass (Abs. 1 Buchstabe c)

Für jedes betroffene Produkt muss der Hersteller einen digitalen Produktpass erstellen, der die in der jeweiligen Produktverordnung vorgeschriebenen Daten enthält, wozu auch die Zolltarifnummer zählt. Die Daten müssen richtig, vollständig und aktuell sein. Eine Sicherungskopie des Passes muss bei einem unabhängigen Drittdienstleister hinterlegt sein.

Herstellerpflicht 4: Serienfertigung und laufende Qualitätssicherung (Abs. 4)

Die Hersteller müssen durch geeignete interne Verfahren sicherstellen, dass jedes Exemplar einer Serienfertigung dauerhaft den Anforderungen entspricht, also konform ist. Änderungen am Herstellungsverfahren, an der Produktgestaltung oder an den zugrunde liegenden Normen und Spezifikationen sind dabei systematisch zu überwachen. Wenn diese Änderungen die Konformität gefährden könnten, muss eine erneute Konformitätsbewertung durchgeführt werden.

Herstellerpflicht 5: Produktidentifikation und Herstellerkontaktdaten (Abs. 5 und 6)

Jedes Produkt muss eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer tragen, mit der seine Identifikation möglich ist. Wenn das aufgrund der Größe oder Art des Produkts nicht geht, genügt die Angabe auf der Verpackung oder in den Begleitunterlagen.

Darüber hinaus müssen Name, Handelsname/Marke sowie Postanschrift und elektronische Erreichbarkeit des Herstellers sowohl im öffentlichen Teil des digitalen Produktpasses als auch direkt am Produkt (bzw. auf Verpackung/Unterlagen) angegeben sein.

Herstellerpflicht 6: digitale Gebrauchsanleitung und Beschwerdeverzeichnis (Abs. 7 und 9)

Jedes Produkt muss eine digitale Gebrauchsanleitung in der vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Sprache haben, die der Nutzer herunterladen kann. Sie muss während der erwarteten Produktlebensdauer, mindestens aber 10 Jahre nach Inverkehrbringen, online verfügbar bleiben. Sicherheitsrelevante Informationen müssen immer auf Papier mitgeliefert werden.

Ergänzend müssen Hersteller öffentlich zugängliche Kommunikationskanäle (Telefon, E-Mail oder Website) für Beschwerden zu möglicher Nichtkonformität bereitstellen und ein Verzeichnis der eingegangenen Beschwerden mindestens 5 Jahre lang führen.

Herstellerpflicht 7: Nichtkonformität und Behördenkooperation (Abs. 8 und 10)

Wenn der Hersteller feststellt, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht mehr konform ist (oder sein könnte), muss er sofort die Konformität wiederherstellen, das Produkt vom Markt nehmen oder zurückrufen. Zudem muss er die Marktüberwachungsbehörden aller betroffenen EU-Staaten über die Nichtkonformität und die ergriffenen Maßnahmen informieren. Auf begründetes Verlangen einer Behörde müssen technische Unterlagen und alle für den Konformitätsnachweis erforderlichen Informationen innerhalb von 15 Tagen vorgelegt werden.

! ACHTUNG

Es gibt weitere Parteien mit Pflichten nach der ESPR: Importeure, vom Hersteller Bevollmächtigte, Vertreiber, Fulfillment-Dienstleister, Händler und Anbieter von Online-Marktplätzen.

Pflichten für den EU-Importeur (Art. 29)

Die zentrale Pflicht des Importeurs ist eine **vorgelagerte Prüfpflicht**: Er darf ein Produkt erst dann in Verkehr bringen, wenn er sich aktiv vergewissert hat, dass es den Anforderungen der jeweiligen Produktverordnung entspricht. Dazu muss er insbesondere sicherstellen, dass

- 🌐 der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat,
- 🌐 alle vorgeschriebenen Informationen beigefügt sind,
- 🌐 ein gültiger digitaler Produktpass vorliegt (und ein unabhängiger Dienstleister die digitale Sicherungskopie gespeichert hat) und
- 🌐 die CE-Kennzeichnung angebracht ist.

! ACHTUNG

Importeure, die Produkte unter eigenem Namen/Marke in Verkehr bringen, gelten als Hersteller im Sinne des Art. 27 und müssen alle Herstellerpflichten erfüllen (Art. 34).

Der Importeur muss zusätzlich zum Hersteller seine eigenen Kontaktdaten – Name, Handelsname oder Marke, Postanschrift und elektronische Erreichbarkeit – sowohl im öffentlichen Teil des digitalen Produktpasses als auch auf dem Produkt selbst angeben. Der Importeur unterliegt der Pflicht zur Bereitstellung der digitalen Gebrauchsanleitung in Landessprache.

Es reicht, wenn er eine Kopie der Konformitätserklärung aufbewahrt und sicherstellt, dass er den Marktüberwachungsbehörden die technischen Unterlagen auf Verlangen vorlegen kann. Die Verfügbarkeit sollte vertraglich mit dem Hersteller geregelt sein.

Auswirkungen der ESPR auf die Import-Zollabfertigung

1. Neue Pflicht bei der Zollanmeldung, ab 19.7.2026: Bei Anmeldung zur Überlassung in den freien Verkehr muss die Registrierungskennung des Produkts übermittelt werden. Diese Kennung ist an den digitalen Produktpass geknüpft und wird vom EU-Register automatisch vergeben, wenn es dort eingetragen wird (mit Zollarifnummer!). Das Register soll zum 19.7.2026 bereit sein. Praktisch greift die Pflicht erst, wenn es für das jeweilige Produkt eine Einzelverordnung nach ESPR gibt.

2. Neue Freigabebedingung für die Zollbehörde: Der Zoll prüft die angemeldete Registrierungskennung und Zollarifnummer im Register auf Übereinstimmung (über CERTEX). Ohne positiven Abgleich erfolgt keine Überlassung.

🌐 FAZIT

Auch wenn Sie nicht für Produktdesign zuständig sind, müssen Sie künftig mit den entsprechenden Abteilungen zusammenarbeiten, um den digitalen Produktpass und die Registrierungskennungen zu koordinieren und so die Einfuhr zu ermöglichen.



ARBEITSHILFE

EUDR: erste Betroffenheits- und Risikoanalyse für Ihr KMU

Die folgende Arbeitshilfe soll Ihnen helfen, das Thema „Entwaldungsfreie Produkte“ (EUDR) pragmatisch anzugehen – ohne sofort ein komplexes Compliance-Projekt daraus zu machen. Ziel ist zunächst nicht Perfektion, sondern Orientierung und Transparenz.

EUDR-SCHNELLCHECK: BIN ICH MÖGLICHERWEISE BETROFFEN?

1. Nutzen oder vertreiben Sie Produkte mit folgenden Rohstoffen?	Ja	Nein	
Rohstoff/Produktgruppe			
Holz/Papier/Kartonagen	☐	☐	
Kaffee	☐	☐	
Kakao	☐	☐	
Soja	☐	☐	
Palmöl	☐	☐	
Kautschuk/Gummi	☐	☐	
Rind/Lederprodukte	☐	☐	
Wenn Sie mindestens einmal „Ja“ angekreuzt haben, sollten Sie Ihre Lieferkette näher betrachten.			
2. Wo könnten Risiken in Ihrer Lieferkette entstehen? Prüfen Sie insbesondere:	Risiko niedrig	Risiko mittel	Risiko hoch
Fragen			
Gibt es Lieferanten außerhalb der EU?	☐	☐	☐
Gibt es Rohstoffe mit unklarer Rohstoffherkunft?	☐	☐	☐
Gibt es Lieferantennachweise, die nicht belastbare Herkunftsinformationen enthalten?	☐	☐	☐
Liegen komplexe Zwischenhändlerstrukturen vor?	☐	☐	☐
Gibt es Lücken in der Dokumentation?	☐	☐	☐
3. Typische Praxisfragen im Unternehmen	Ja	Nein	
Einkauf			
Wissen Sie, woher kritische Rohstoffe ursprünglich stammen?	☐	☐	
Haben Lieferanten das Thema überhaupt auf dem Radar?	☐	☐	
Vertrieb			
Fragen Kunden bereits nach Nachhaltigkeits- oder Herkunftsnachweisen?	☐	☐	
Könnten bestehende Lieferzusagen künftig problematisch werden?	☐	☐	
Zoll/Compliance			
Sind relevante Produkte identifiziert?	☐	☐	
Gibt es einen dokumentierten Prüfprozess?	☐	☐	
Wissen Mitarbeitende, wann Rückfragen notwendig sind?	☐	☐	

LESERFRAGEN

Gilt für uns die Lizenzpflicht für Verpackungen in der PPWR-Verordnung?

FRAGE Wir haben von dem neuen PPWR-Gesetz gelesen, das im August 2026 in Kraft treten soll. Unser Unternehmen ist im Lebensmittelsektor angesiedelt und wir versenden Produkte im Bereich Tee und

Gewürze. Wir fragen uns, ob wir unsere Verpackungen lizenzieren lassen müssen oder nicht. Gilt das deutsche Recht für Verpackungen nicht mehr? Können Sie uns hier einen Tipp geben?

ANTWORT Die neue Rechtsgrundlage der EU, die PPWR (Packaging and Packaging Waste Regulation), soll die Vorgehensweise hinsichtlich der Verpackungen EU-weit harmonisieren. Sie ersetzt das bestehende deutsche Recht, das Verpackungsgesetz, allerdings nicht vollständig. Aber die PPWR ergänzt und verschärft bestehende Pflichten.

In Deutschland müssen Verpackungen schon seit geraumer Zeit über das Verpackungsregister gemeldet sein. Das ist wichtig, damit Verpackungen korrekt entsorgt oder recycelt werden können.

Da Ihr Unternehmen seit Längerem aktiv ist, sollte davon auszugehen sein, dass der Registerpflicht nachgekommen wurde. Doch prüfen Sie dies vorsichtshalber! Denn ohne gültige Verpackungslizenz gemäß PPWR kann es kostspielig werden.

Hier können Bußgelder bis zu 200.000 € oder sogar ein Verkaufsverbot ausgesprochen werden, bis der Verordnung entsprochen wird. Details zu allen Anforderungen finden Sie unter der Verordnung selbst unter: <https://bit.ly/49wTb2L>

Autorin: Kerstin Velhorst

Die EU-Plattform DIWASS (Digital Waste Shipment System) ist nicht betriebsbereit – und nun?

FRAGE Zum 21.5.2026 sollten die Meldungen für den Transport von Abfall nur noch über die Plattform der EU stattfinden. Die bis dato bestehende Regelung, den Anhang VII der gültigen Verordnung mitzu-

geben, ist untersagt. Nun ist die Plattform aber noch nicht in Betrieb. Wie soll denn die Meldung erfolgen, wenn das bisherige Dokument, der Anhang VII der Verordnung, nicht mehr mitgegeben werden darf?

ANTWORT Das beschriebene Problem kennen viele Unternehmen im grenzüberschreitenden Transport von Abfällen. Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat dazu am 28.4.2026 eine Stellungnahme veröffentlicht. Darin heißt es, dass es auf-

grund der Verzögerung bei der technischen Dokumentation übergangsweise bis zum 31.12.2026 möglich sein soll, auch weiterhin die Papierform des Anhang-VII-Dokumentes zu verwenden. Eine Registrierung bei DIWASS ist aber trotzdem erforderlich. Die komplette Vorgehensweise finden Sie unter: <https://bit.ly/4woYpHy>

Autorin: Kerstin Velhorst

EUDR 2026: Warum die neue Entwaldungsverordnung plötzlich weit mehr Unternehmen betrifft als gedacht

Viele Unternehmen haben die EUDR lange als klassisches Nachhaltigkeitsthema betrachtet – wichtig vielleicht für große Rohstoffhändler, aber weit entfernt vom eigenen Arbeitsalltag. Genau dieses Bild beginnt sich nun zu verändern. Denn in den vergangenen Wochen ist rund um die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR) enorm viel passiert: Vereinfachungen wurden angekündigt, einzelne Produktgruppen wieder aus dem Anwendungsbereich entfernt, IT-Systeme angepasst und Fristen konkretisiert. Gleichzeitig wird immer deutlicher, dass die Verordnung nicht nur ein Umweltthema ist, sondern zunehmend zu einem Lieferketten-, Einkaufs- und Compliance-Thema wird. Für viele mittelständische Unternehmen entsteht dadurch eine neue Situation: Die eigentliche Herausforderung liegt oft nicht darin, die Verordnung zu verstehen – sondern überhaupt zu erkennen, dass man betroffen sein könnte.

Was aktuell passiert – und warum das wichtig ist

Die vergangenen 4 Wochen haben gezeigt, dass die EU an der EUDR zwar festhält, gleichzeitig aber den politischen und markogeopolitischen und wirtschaftlichen Druck deutlich spürt.

Besonders viel Aufmerksamkeit erhielt Anfang Mai 2026 die Entscheidung der EU-Kommission, Leder sowie Häute und Felle aus Teilen des Anwendungsbereichs herauszunehmen. Hintergrund war massiver Druck aus der Industrie, die argumentierte, Leder sei nicht der eigentliche Treiber der Entwaldung.

Parallel veröffentlichte die EU ein umfangreiches „Simplification Package“. Dabei wurde zwar klargestellt, dass die Grundlogik der EUDR bestehen bleibt, gleichzeitig sollen Unternehmen jedoch künftig mit vereinfachten Anforderungen, präziseren Auslegungen und verbesserten IT-Systemen arbeiten können.

Das Entscheidende daran: Die Verordnung wird nicht abgeschafft oder grundlegend aufgeweicht – sie wird operativ praktikabler gemacht. Und genau das macht sie für Unternehmen jetzt besonders relevant.

Viele Unternehmen unterschätzen die Wahrscheinlichkeit, selbst betroffen zu sein

In Gesprächen zeigt sich derzeit immer wieder das gleiche Muster: Unternehmen gehen häufig davon aus, dass sie „mit Wald oder Landwirtschaft nichts zu tun haben“. Tatsächlich reicht jedoch oft schon eine indirekte Verbindung.

Die EUDR betrifft unter anderem Produkte und Rohstoffe wie Holz, Kaffee, Kaka, Soja, Palmöl, Kautschuk und Rind sowie zahlreiche daraus hergestellte Produkte.

Und genau hier wird das Thema für Sie als KMU plötzlich praxisrelevant.

Wenn die Verpackung zum EUDR-Thema wird

Ein Beispiel aus meiner Praxis: Ein mittelständisches Unternehmen war zunächst überzeugt, nicht betroffen zu sein. Produziert

wurden technische Komponenten – scheinbar weit entfernt von klassischen Rohstoffen.

Erst bei genauer Betrachtung stellte sich heraus: Die eingesetzten Verpackungen bestanden teilweise aus Holzprodukten und papierbasierten Materialien mit globalen Lieferketten.

Plötzlich standen Fragen im Raum wie:

- 🌐 Woher stammt das Holz ursprünglich?
- 🌐 Liegen Nachweise zur Entwaldungsfreiheit vor?
- 🌐 Sind Lieferanten überhaupt vorbereitet?

Der eigentliche Aufwand entstand nicht durch komplizierte Rechtsfragen, sondern durch fehlende Transparenz in der eigenen Lieferkette.

Der eigentliche Kern der EUDR: Nachvollziehbarkeit

Viele Diskussionen drehen sich aktuell um Fristen, Vereinfachungen oder politische Streitigkeiten. Dabei rückt leicht in den Hintergrund, worum es praktisch wirklich geht: Die EUDR ist im Kern eine Verordnung zur Nachvollziehbarkeit der Lieferketten.

Unternehmen müssen künftig nachweisen können, dass bestimmte Produkte nicht von Flächen stammen, die nach dem 31.12.2020 entwaldet worden sind. Dazu gehören u. a. Geolokationsdaten, Sorgfaltserklärungen und Risikobewertungen. Und genau hier beginnt für viele Unternehmen die eigentliche Herausforderung: Nicht die Verordnung selbst ist kompliziert – sondern die Datenbeschaffung.

Warum die aktuellen Vereinfachungen nicht automatisch Entwarnung bedeuten

Die jüngsten Änderungen werden von vielen Unternehmen zunächst positiv aufgenommen. Weniger Bürokratie, präzisere Definitionen und vereinfachte Prozesse wirken beruhigend.

Gleichzeitig besteht jedoch die Gefahr, dass es zu Missverständnissen kommt: Vereinfachung bedeutet nicht, dass die Verantwortung verschwindet.

Die EU betont weiterhin klar: Unternehmen müssen nachvollziehbar prüfen und dokumentieren, dass ihre Produkte entwicklungsfrei sind.

Der Trend geht daher weniger in Richtung „weniger Compliance“, sondern eher in Richtung: praktikablere Compliance mit stärkerem Fokus auf risikobasierte Prüfungen.

Warum die Lieferkette plötzlich strategisch wird

Besonders spannend ist derzeit die Entwicklung rund um globale Handelsbeziehungen. Diskussionen um das Mercosur-Abkommen oder neue Rohstoffstrategien zeigen bereits, dass EUDR und Handelspolitik zunehmend miteinander verschmelzen.

Unternehmen merken dadurch immer stärker: Lieferketten sind nicht mehr nur Einkaufsstrukturen – sie werden zu einem strategischen Risiko- und Wettbewerbsfaktor. Wer früh Transparenz schafft, wird künftig deutlich flexibler reagieren können.

Was Sie jetzt sinnvollerweise tun sollten

Die gute Nachricht ist: Niemand erwartet perfekte Systeme ab morgen. Sinnvoll ist zunächst ein pragmatischer Einstieg:

- 🌐 Welche Produkte oder Materialien könnten betroffen sein?
- 🌐 Welche Lieferanten sitzen außerhalb Europas?
- 🌐 Wo fehlen heute bereits belastbare Herkunftsinformationen?

Schon diese Transparenz verschafft Ihnen einen enormen Vorsprung.

FAZIT

Die EUDR entwickelt sich gerade von einem abstrakten Nachhaltigkeitsthema zu einem sehr praktischen Lieferketten- und Compliance-Thema. Viele Unternehmen werden dabei nicht direkt durch Behörden betroffen sein – sondern zunächst durch Kunden, Lieferanten und neue Dokumentationsanforderungen. Wer sich frühzeitig mit seinen Lieferketten beschäftigt, wird die kommenden Anforderungen deutlich entspannter bewältigen können. Denn wie bei vielen regulatorischen Entwicklungen gilt auch hier: Die größte Herausforderung entsteht selten durch die Verordnung selbst – sondern durch fehlende Transparenz im eigenen Unternehmen. Hinzu kommt, dass die EUDR zunehmend Auswirkungen auf Einkaufsentscheidungen, Lieferantenstrategien und sogar Wettbewerbsfähigkeit haben wird. Unternehmen, die ihre Lieferketten frühzeitig verstehen und dokumentieren können, werden künftig nicht nur Compliance-sicherer arbeiten, sondern häufig auch schneller und verlässlicher auf Kundenanforderungen reagieren können. Vielleicht ist genau das die eigentliche Erkenntnis hinter der EUDR: Wer heute Transparenz aufbaut, erfüllt morgen nicht nur regulatorische Anforderungen – sondern schafft zugleich belastbarere und resilientere Lieferketten. Nutzen Sie das für Ihr Unternehmen.

Autor: Karsten Draeck

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Onlinebereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Mustervorlagen, Checklisten



Ausgaben-Archiv,
inkl. Index und Spezialreports



Webinare und
Veranstaltungen



Profitieren Sie von unserem
Expertennetzwerk:
www.zolex.de/expert



www.zolex.de/login

„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de
Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Kerstin Velhorst

KURZMELDUNGEN

Die neue PPWR-VO tritt am 12.8.2026 in Kraft

Mit der neuen Rechtsgrundlage PPWR – Packaging and Packaging Waste Regulation – soll für die Europäische Union ein einheitlicher juristischer Rahmen geschaffen werden, wie mit der stetig ansteigenden Zahl an Verpackungen und Verpackungsabfällen umzugehen ist. In Deutschland gilt aktuell das Verpackungsgesetz (VerpackG) und bleibt bis zum Ablauf von einzelnen, in der Verordnung vorgesehenen Übergangsfristen bestehen. Die neue Verordnung tritt am 12.8.2026 in Kraft und wir schauen uns bereits jetzt die wichtigsten Punkte an.

Der (Online-)Versandhandel ist besonders betroffen

Der Onlinekauf oder dessen Rückabwicklung sind mit wenigen Klicks gemacht und die Waren werden auf den Weg geschickt, und zwar mit Verpackungen, um diese Waren sicher an den Empfänger zu bringen. Der damit verbundene Aufwand für Verpackungen ist nun Bestandteil der neuen, von der EU auf den Weg gebrachten Rechtsgrundlage. Davon betroffen sind Unternehmen, die verpackte Waren anbieten und somit nahezu alle Wirtschaftsbeteiligten.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zur PPWR ab 2026:

- 🌐 **Geltung:** Die PPWR gilt unmittelbar in allen EU-Staaten.
- 🌐 **Verpackungsdesign:** Bis 2030 müssen alle Kunststoffverpackungen recyclingfähig sein. Verpackungen müssen recycelbare Materialien enthalten.
- 🌐 **Gewicht:** Das Verpackungsgewicht soll maximal reduziert werden.
- 🌐 **Kennzeichnung:** Ab 2028 müssen Verpackungen harmonisierte Recyclinginformationen tragen.

- 🌐 **Dokumentation:** Hersteller und Vertreiber müssen die Konformität ihrer Verpackungen belegen (Konformitätserklärung).
- 🌐 **Handel:** Beim Versandhandel müssen bestimmte Verpackungsinformationen bereits vor dem Kauf online verfügbar sein.
- 🌐 **Pflicht:** Unternehmen, die Verpackungen erstmals in Verkehr bringen, müssen sich weiterhin bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) (LUCID) registrieren und ihre Mengen melden.
- 🌐 **Lizenzierung:** Verpackungen müssen am dualen System beteiligt werden.



FAZIT

Pflichten zur Verpackung sind nichts Neues. Die neue Richtlinien ergänzen und verschärfen die bestehende Rechtsprechung jedoch. Sie sind als Unternehmen also gut beraten, wenn Sie sich frühzeitig informieren.

Autorin: Kerstin Velhorst

Änderungen bei der Anmeldung von Lizenzen für ozonabbauende Stoffe (ODS/F-GAS) in Zollanmeldungen

In der ATLAS-Info 0940/2026 informiert die Zollbehörde über Änderungen bei der Anmeldung ozonabbauender Stoffe (ODS) und fluorierter Treibhausgase (F-Gase).

Seit dem 28.3.2026 müssen Codierungen für ODS (ozonabbauende Stoffe), F-Gase (fluorierte Treibhausgase) und GGED (Verbrauchssteuer) im ATLAS-Versandverfahren zwingend auf Warenpositionsebene, nicht mehr auf Kopfebene, angemeldet werden.

Die Codierungen sind im Bereich der sonstigen Verweise als auch der Unterlagen zur Warenposition zu pflegen und dienen der präziseren Überwachung neuer EU-Verordnungen.

Autorin: Kerstin Velhorst